



Statuten des Zweckverbands

A. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden

- a) Bassersdorf,
- b) Dietlikon,
- c) Nürensdorf,
- d) Opfikon,
- e) Wallisellen,

bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung (FRHU) einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.

Art. 2 Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wallisellen.

Art. 3 Zweck und Zielsetzungen

¹ Der Verband bezweckt den eigenverantwortlichen Betrieb des Forstreviers nach den Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Zielsetzungen des Verbandes sind insbesondere:

- a) die Beförderung sämtlicher Waldungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien,
- b) die Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen, damit sie insbesondere ihre Funktion als Naherholungsgebiet erfüllen können,
- c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung,
- d) die Gewährleistung eines Forstbetriebes gemäss dem aktuellen Betriebsplan und unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmässigkeit.

² Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung der Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden.

Art. 4 Aufsicht über die Privatwaldungen

Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Aufsichtspflicht über die Privatwaldungen dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,
- b) die Verbandsgemeinden,
- c) die Delegiertenversammlung,
- d) der Vorstand,
- e) die Geschäftsleitung,
- f) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin und Sekretär oder die Sekretärin führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes.
- ² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig beschränkten Umfang an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 8 Publikation und Information

- ¹ Der Zweckverband nimmt die amtlichen Publikationen seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Einreichung von Volksinitiativen,
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.-.

Art. 13 Volksinitiativen

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach § 73 der Verordnung über die politischen Rechte.

Art. 15 Fakultatives Referendum

¹ Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- a) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen,
- b) wenn innert 14 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

² Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss § 160 lit. a. des Gesetzes über die politischen Rechte vorliegt.

³ Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung,
- c) die Festsetzung des Budgets,
- d) die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben,
- e) Anträge an die Verbandsgemeinden,
- f) Verfahrensentscheide bei Behandlung von Volksinitiativen und von Vorstößen der Delegierten,
- g) ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen.

III. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Zuständigkeit

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über:

- a) die Änderung dieser Statuten,
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband,
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten steht den Gemeindevorständen ein eigenes Antragsrecht zu neben dem Antragsrecht des Vorstandes.

Art. 18 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes,
2. die Grundzüge der Finanzierung,
3. Austritt und Auflösung,
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

IV. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu. Die Gemeindevorstände bestimmen die jeweiligen Forstvorstände und einen weiteren Delegierten inklusive deren Ersatz. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten. Sie wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- b) die Vizepräsidentin den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird,
- c) die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 21 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über den Zweckverband,
- b) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
- c) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen,
- e) die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite,
- f) die Abnahme der Verbandsrechnung,
- g) die Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 200'000.-,
- i) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- j) die Festlegung der strategischen Ausrichtung,
- k) den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 22 Vorsitz und Sekretariat

¹ Nach der konstituierenden Sitzung leitet die Präsidentin oder der Präsident die Sitzungen.

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll.

Art. 23 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Budgets ein.

² Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
- ² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
- ³ Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 27 Anfragerecht der Delegierten

- ¹ Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.
- ² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.
- ³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
- ⁴ Eine Diskussion findet statt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter sie verlangt.

V. Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus den fünf Forstvorsteherinnen bzw. Forstvorstehern der Verbandsgemeinden.
- ² Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.
- ³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
- ⁴ Für die in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die betroffenen Gemeinden Ersatzdelegierte.

Art. 29 Befugnisse

- ¹ Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle die Tätigkeit des FRHU betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder der Försterin bzw. dem Förster vorbehalten sind.
- ² Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
 - a) die Leitung des FRHU und seine Vertretung nach aussen,
 - b) die Bezeichnung der Geschäftsstelle,
 - c) die Anstellung der Försterin bzw. des Försters,
 - d) Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-,
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-,

- e) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen,
 - f) Wahl der Geschäftsleitung und Bestimmung von deren Aufgaben und Kompetenzen,
 - g) der Erlass eines Geschäftsreglements,
 - h) Die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen.
- ³ Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
- a) der Ausgabenvollzug,
 - b) Gebundene Ausgaben,
 - c) die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-,
 - d) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - e) die Anstellung des weiteren Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes,
 - f) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen.

Art. 30 Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.
- ² Der Vorstandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstandsvorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstandsvorstand einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die zu behandelnden Geschäfte werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- ³ Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

VI. Geschäftsstelle

Art. 33 Bestimmung und Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsstelle wird von der Gemeinde Wallisellen geführt. Sie hat Anrecht auf eine Entschädigung.
- ² Der Vorstandsvorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle.
- ³ Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin die Sitzungen des Vorstandsvorstandes und der Delegiertenversammlung vor.

VII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 34 Zusammensetzung

Als Kontrollstelle amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

Art. 35 Aufgaben, Beschlussfassung

Für die RPK gelten in ihrer Aufgabenerfüllung für den Zweckverband die gleichen Bestimmungen, Rechte und Pflichten, wie für ihre Aufgabe in der Sitzgemeinde.

Art. 36 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Vorstandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission, und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 37 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Art. 38 Verrechnungssätze

Dienstleistungen des Verbandes werden allen Auftraggebern einheitlich verrechnet.

C. Personal und Arbeitsvergabe

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Wallisellen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandsvorstands.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

D. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen für die Erstellung ihrer Budgets.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im folgendem Verhältnis getragen: zur einen Hälfte nach der Waldfläche zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Betriebsjahres (gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Statistik).

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
- ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 44 Eigentum

- ¹ Die mobilen Betriebseinrichtungen wie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge stehen im Eigentum des Verbandes.
- ² Die vom Verband benötigten Betriebsräume werden durch die Verbandsgemeinden im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.

Art. 45 Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes

Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Gewässern in den Wäldern besorgen die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet in Absprache mit der Försterin bzw. dem Förster auf eigene Kosten.

Art. 46 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.

E. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rekursrecht und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

F. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

- ¹ Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ² Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50 % in ein Darlehen umgewandelt. Der massgebliche Zinssatz und die Rückzahlungsdauer werden zum Zeitpunkt des Austritts vereinbart.

Art. 50 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 52 Umwandlung der Investitionsbeiträge

- ¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.
- ² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.
- ³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.
- ⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 53 Eigenkapital

Die Verbandsgemeinden statten den Zweckverband nach Massgabe des Verhältnisses der Finanzierung der Betriebskosten mittels einer Beteiligung mit einem Eigenkapitalanteil von Fr. 100'000.-- in bar aus.

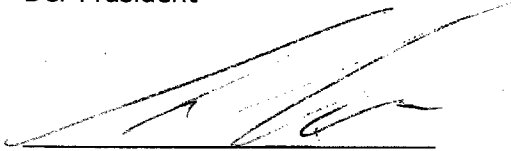
Art. 54 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Juni 2009 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 1. September 2019

Der Präsident



Christian Pfaller

Die Sekretärin



Mona Bachmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kanton Zürich
